



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**
vom 03.09.2020

Anerkennung der Leistungen im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Fälle in Bayern wurden im Rahmen der Anerkennung von Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz positiv im Sinne der Fachkraft entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und den Berufsgruppen angeben)?..... 6
- b) In wie vielen Fällen in Bayern wurden Qualifikationen nur teilweise anerkannt (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und den Berufsgruppen angeben)? 7
- c) Wie viele Fälle in Bayern wurden im Rahmen der Anerkennung von Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz negativ im Sinne der Fachkraft entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und den Berufsgruppen angeben)?..... 7
2. a) In wie vielen Fällen in Bayern steht die Entscheidung bei der Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz noch aus (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland und den Berufsgruppen angeben)? 8
- b) Warum wurden Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht anerkannt (bitte aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Gründen mit ihrer jeweiligen Häufigkeitsverteilung und ggf. Unterteilung nach den jeweiligen Stellen, die für die Anerkennung der Qualifikationen zuständig sind, angeben)? 8
- c) Welche Stellen in Bayern sind für die Anerkennung der Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich (bitte aufgeschlüsselt nach den Berufsgruppen angeben)?..... 4
3. a) Wie viele Fälle werden von den jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, bearbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und bisheriger Anerkennungsquote angeben)? 9
- b) Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und Art der Entscheidung angeben)?..... 9
4. a) Nach welchen Kriterien bewerten die jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, ob Qualifikationen anerkannt werden (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und den berufsspezifischen Kriterien angeben)?..... 9
- b) Aus welchen Gründen benötigen die jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, unterschiedliche Bearbeitungszeiten (bitte ggf. stellenspezifisch bzw. berufsgruppenbezogen begründen)? 11

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bearbeitungszeit bei der Anerkennung von Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu beschleunigen (bitte aufgeschlüsselt nach den stellenspezifischen und den landespolitischen Maßnahmen angeben)? 11
5. a) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, zu unterstützen (bitte aufgeschlüsselt nach den stellenspezifischen und den landespolitischen Maßnahmen angeben)? 12
- b) Bei welchen Berufsgruppen in Bayern kommt es bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeiten (bitte aufgeschlüsselt nach den verantwortlichen Stellen mit Nennung der jeweiligen Bearbeitungszeiten angeben)? 12
- c) Welche spezifischen Maßnahmen werden hierzu ergriffen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Berufsgruppen und den verantwortlichen Stellen angeben)? 13
6. a) Ist bei Fällen, bei denen Anträge zur Anerkennung von Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vollständig sind, eine Verkürzung der vorgegebenen Bearbeitungsfrist geplant (bitte begründen und ggf. stellenspezifisch oder berufsgruppenbezogen ausführen)? 13
- b) Ist bei Fällen, bei denen Nachweise zur Anerkennung von Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachgereicht wurden, eine Verkürzung der anschließenden Bearbeitungsfrist geplant (bitte begründen ggf. stellenspezifisch oder berufsgruppenbezogen ausführen)? 13
7. a) Bei welchen Berufsgruppen in Bayern kommt es bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu überdurchschnittlich häufigen Ablehnungen (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und Nennung der jeweiligen Gründe angeben)? 13
- b) Welche spezifischen Maßnahmen werden hierzu ergriffen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Berufsgruppen und den verantwortlichen Stellen angeben)? 13
- c) Wird länderübergreifend evaluiert bzw. wird eine solche Evaluierung angestrebt, um die Gründe einer Ablehnung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in verschiedenen Fällen zu finden (bitte begründen und ggf. stellenspezifisch oder berufsgruppenbezogen ausführen)? 13
8. a) Welche Kapazitäten und Ressourcen stehen den Stellen in Bayern zur Verfügung, die für die Anerkennung der Qualifikationen im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes verantwortlich sind (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und Umfang der Kapazitäten/Ressourcen, insbesondere Anzahl des geschulten Personals, angeben)? 14
- b) Ist ein Ausbau der verantwortlichen Stellen in Bayern geplant (bitte aufgeschlüsselt nach den Stellen angeben)? 14
- c) Wird stellenübergreifend evaluiert bzw. wird eine solche Evaluierung angestrebt, um die Gründe einer Ablehnung der Qualifikation nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und/oder die unterschiedlich schnelle Bearbeitungszeit der Fälle zu ermitteln (bitte begründen und ggf. berufsgruppenbezogen ausführen)? 15

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts

vom 16.11.2020

Vorbemerkung:

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) trat zum 01.03.2020 in Kraft. Zu jenem Zeitpunkt verbreitete sich das Coronavirus weltweit bereits mit rasanter Geschwindigkeit. Nur wenige Wochen später erforderte die Eindämmung der Corona-Pandemie weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens, unter anderem der Reisefreiheit. Coronabedingt war und ist die Fachkräfteeinwanderung nur eingeschränkt möglich. Dieser Umstand ist bei der Bewertung der nachfolgend genannten Erkenntnisse und Zahlen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das FEG erst vor etwa einem halben Jahr in Kraft getreten ist und insofern in den wenigsten Fällen bereits konsolidierte Zahlen über die Wirkung des FEG vorliegen. Insbesondere weist das Landesamt für Statistik darauf hin, dass die Zahlen aus der Anerkennungsstatistik zum Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) erst im kommenden Jahr erhoben werden. Die entsprechenden Ergebnisse stehen voraussichtlich erst im Sommer 2021 zur Verfügung.

Der Beantwortung der gestellten Fragen liegt das Verständnis zugrunde, dass mit der „Anerkennung von Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ solche Anerkennungsverfahren gemeint sind, die seit Inkrafttreten des Gesetzes von Fachkräften (§ 18 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) aus Drittstaaten (also aus Staaten außerhalb der EU sowie außerhalb der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie außerhalb der Schweiz) bei den Anerkennungsstellen beantragt worden sind. Die Verfahren richten sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG), den jeweiligen berufsspezifischen Fachgesetzen des Bundes (z. B. dem Pflegeberufegesetz) sowie dem BayBQFG und den berufsspezifischen Fachgesetzen des Freistaates Bayern (z. B. dem Baukammergesetz).

Für die Anerkennung der folgenden Berufe sind seit Inkrafttreten des FEG von Fachkräften aus Drittstaaten keine Anträge gestellt worden, sodass diese Berufe bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen nicht berücksichtigt werden: Seilbahnbetriebsleiter/-in, Beratende Ingenieurin und Beratender Ingenieur, (Staatlich geprüfte/-r) Lebensmittelchemiker/-in, Berufe der Hauswirtschaft, Forstliche Berufsabschlüsse (Forsttechniker/-in, Forstwirt/-in, Revierjäger/-in), Beamter/Beamtin, Markscheider/-in bzw. andere Personen, Sozialversicherungsfachangestellte/r der Fachrichtungen Unfall- und Rentenversicherung, Geprüfte/r Sozialversicherungsfachwirt/-in der Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung, Juristische Berufe, Berufe im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Näheres hierzu in der Antwort auf Frage 2 c).

Für die Anerkennung von Berufen im Bereich der Industrie- und Handelskammern sowie im Bereich der Gesundheitsberufe liegen noch keine konsolidierten Zahlen zu Anerkennungsverfahren im Zusammenhang mit dem FEG vor. Bei der IHK Foreign Skills Approval (FOSA) sind derzeit keine Selektionskriterien vorhanden, die eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen 1 a bis 3 b zulassen und auf das Inkrafttreten des FEG referenzieren. Im Bereich der Gesundheitsberufe war eine Auswertung aller Anerkennungsverfahren seit Inkrafttreten des FEG auch aufgrund der konstant hohen Arbeitsbelastung der Anerkennungsstellen und der zusätzlichen Wahrnehmung von pandemiebedingten Aufgaben bei den Regierungen mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Die Anerkennung von ausländischen Lehrerinnen und Lehrern ist im Übrigen in Bayern begrenzt auf Qualifikationen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, im EWR oder in der Schweiz erworben wurden, sodass hier keine Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten existiert.

Die Beantwortung der Frage 2 c ist aus Gründen der Verständlichkeit insbesondere zu den unterschiedlichen Zuständigkeiten vorgezogen worden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend immer auf die Anerkennungsstellen im Sinne der Antwort zu Frage 2 c Bezug genommen.

2. c) Welche Stellen in Bayern sind für die Anerkennung der Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich (bitte aufgeschlüsselt nach den Berufsgruppen angeben)?

Durch das Inkrafttreten des FEG hat sich an der Zuständigkeit der Anerkennungsstellen in Bayern nichts geändert. Es gilt nach wie vor Folgendes:

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation richtet sich danach, für welchen Beruf eine Anerkennung begehrt wird. Das Verfahren soll grundsätzlich dort stattfinden, wo Strukturen und Sachverstand zum jeweiligen Beruf bereits vorhanden sind – also beispielsweise bei den Stellen, die auch für die Ausbildung des Berufes zuständig sind. Entsprechend der Vielzahl der Berufe liegen die Zuständigkeiten bei einer Vielzahl von Anerkennungsstellen. Für Gleichwertigkeitsprüfungen zu Ausbildungsberufen sind vor allem die Kammern zuständig (z. B. Handwerkskammern). Für viele reglementierte Berufe sind Behörden in den Ländern zuständig. Die für die einzelnen Berufe zuständigen Anerkennungsstellen werden in einem Portal des Bundes auf der Seite www.erkennung-in-deutschland.de ausgewiesen, wo Anerkennungsinteressierte über ein Fragesystem mit dem sogenannten „Anerkennungs-Finder“ direkt zu der für sie zuständigen Anerkennungsstelle geleitet werden. Das Portal wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) betrieben. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist innerhalb der Staatsregierung koordinierend für Fragen der Berufsankennung zuständig. Die fachliche Zuständigkeit für die einzelnen Berufe und damit auch die Aufsicht über die Anerkennungsstellen liegen jedoch beim jeweils zuständigen Ressort. Im Folgenden geben die Ressorts einen Überblick über die wichtigsten Anerkennungsstellen in Bayern:

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB):

- Bayerische Architektenkammer für die Anerkennung von (Innen-/Landschafts-)Architektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern,
- Bayerische Ingenieurekammer-Bau für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure,
- Regierung von Oberbayern für Seilbahnbetriebsleiter/-innen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi):

- IHK Foreign Skills Approval (IHK FOSA) als Körperschaft des öffentlichen Rechts für ausländische Berufsbildungsabschlüsse nach dem BQFG im Bereich der Industrie- und Handelskammern. Die IHK FOSA mit Sitz in Nürnberg ist eine gemeinsame Einrichtung von 76 der insgesamt 79 Industrie- und Handelskammern in Deutschland (darunter alle IHK in Bayern);
- alle Industrie- und Handelskammern in Bayern für die Anerkennung von Berufen nach dem BayBQFG auf der Grundlage von Kammerregelungen der jeweiligen IHK,
- Handwerkskammern in Bayern für die Handwerksberufe (z. B. Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Elektroniker/-in, Friseur/-in oder Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik),
- die Bayerische Ingenieurekammer-Bau für Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen, also für die Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik sowie Vermessungswesen (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG); für Ingenieurinnen und Ingenieure im Übrigen die Regierung von Schwaben,
- StMWi für Markscheiderinnen und Markscheider im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) gem. § 53a Bayerische Bergverordnung (BayBergV) und andere Personen im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG gem. § 13 Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp):

- Regierung von Oberbayern (zentral bei Drittstaatsausbildungen) für die approbierten Heilberufe (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Psychotherapeut/-in, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/-in),
- Bezirksregierungen für die Gesundheitsfachberufe (Diätassistent/-in, Ergotherapeut/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Logopäde/Logopädin, Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in, Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in, Medizinisch-

- technische/-r Radiologieassistent/-in, Notfallsanitäter/-in, Orthoptist/-in, Pflegefachmann/-frau, Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in, Physiotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Veterinärmedizinisch-technische/-r Assistent/-in),
- Altenpfleger/-in: bis 31.12.2024 Regierung von Oberfranken,
 - Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/-r Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung in Bayern.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK):

- Landesamt für Schule (LAS) für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
- Regierung von Oberfranken für Berufsabschlüsse in der Pflegefachhilfe,
- StMUK für die Anerkennung von ausländischen Übersetzer- und Dolmetscherabschlüssen und Abschlüssen im Bereich der Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache,
- StMUK für die Anerkennung von Lehrerberufsqualifikationen, die innerhalb der EU bzw. im EWR oder in der Schweiz erworben wurden, wobei die Anerkennungsverfahren im Bereich der Grund- und Mittelschulen vom Landesamt für Schule vollzogen werden,
- Technische Universität München (TUM) für die Anerkennung ausländischer Prüfungen im Bereich Berg-/Skiführer/-in und Schneesportlehrer/-in.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS):

- Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) in Würzburg für die Erteilung der staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
- StMAS für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/-r Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung/gesetzliche Unfallversicherung in Bayern sowie für den anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte/-r Sozialversicherungsfachwirt/-in der Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BQFG, Art. 5 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes [AGBBiG] und § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz [BBiG]).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF):

- Regierung von Niederbayern für Agrarberufe (ohne Forst) und Berufe der Hauswirtschaft,
- Forstschule in Lohr a. Main für forstliche Berufsabschlüsse (Forsttechniker/-in, Forstwirt/-in, Revierjäger/-in),
- Regierung von Oberbayern für den Beruf Hufbeschlagschmied/-in.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV):

- Regierung von Oberbayern für (staatlich geprüfte) Lebensmittelchemiker/-innen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH):

- Für den Beamtenbereich ist gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) für die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird, zuständig. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei kommunalen Körperschaften das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, bei sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 LlbG). Die zuständigen Behörden können die Zuständigkeit auf den Landespersonalausschuss (LPA) übertragen (Art. 44 Abs. 1 Satz 2 LlbG). Für die Anerkennung anderer ausländischer Bildungsabschlüsse gemäß Art. 39 LlbG ist die oberste Dienstbehörde zuständig (Art. 40 LlbG). Im staatlichen Bereich kann die Zuständigkeit gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LlbG auf die Ernennungsbehörden übertragen werden.

- Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Vermessung (Katastertechniker/-in, Vermessungstechniker/-in, Geomatiker/-in) zuständig, soweit die Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt werden soll. Im Übrigen ist die IHK FOSA zuständig.
- Für den Bereich der steuerberatenden Berufe wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG von den bayerischen Steuerberaterkammern – wegen zu vernachlässigender praktischer Relevanz – an die Steuerberaterkammer Niedersachsen übertragen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Justiz (StMJ):

- Für die in § 10 Abs. 2 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) i. V. m. § 112 Abs. 1 Deutsches Richter-gesetz (DRiG) geregelte Anerkennung juristischer Prüfungen, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt haben, ist für ganz Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts München zuständig.
- Für die in § 112a DRiG geregelte Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst für Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts/der europäischen Rechtsanwältin gemäß § 1 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, ist das Landesjustizprüfungsamt zuständig. Es handelt sich hierbei allerdings um keine „abstrakte“ Anerkennung einer Berufsqualifikation, sondern um eine im Rahmen der Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare vorzunehmende Prüfung der fachlichen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin; für das Einstellungsverfahren als solches ist der Präsident des Oberlandesgerichts (München, Nürnberg oder Bamberg) zuständig, in dessen Bezirk die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst begehrt wird.
- Die in §§ 16 ff. Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) geregelte Gleichwertigkeitsfeststellung und Eignungsprüfung für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz die Berechtigung zur Ausübung des Anwaltsberufs erworben haben (europäische Rechtsanwälte), wird in Bayern nicht mehr durchgeführt, da Bayern von der in § 18 Abs. 2 EuRAG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, diese dem Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg als Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg und der Freistaaten Bayern und Sachsen zu übertragen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI):

- die Regierungen für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters,
- die Kreisverwaltungsbehörden für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer,
- die Bayerische Verwaltungsschule ist für die Anerkennung folgender Berufe zuständig: Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Meister/-in für Bäderbetriebe, Wassermeister/-in, Abwassermeister/-in, Meister/-in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung, Meister/-in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Verwaltungsfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau für Büromanagement, Beschäftigtenlehrgang I (Verwaltungsfachkraft) und II (Verwaltungsfachwirt/-in),
- das StMI für die Sparkassenassistentin und den Sparkassenassistenten, die Sparkassenbetriebswirtin und den Sparkassenbetriebswirt, die Sparkassenfachwirtin und den Sparkassenfachwirt sowie die Sparkassenkauffrau und den Sparkassenkaufmann.

1. a) Wie viele Fälle in Bayern wurden im Rahmen der Anerkennung von Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz positiv im Sinne der Fachkraft entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und den Berufsgruppen angeben)?

Die Bayerische Architektenkammer hat 28 positiv beschiedene Anerkennungen für die Berufe (Innen-/Landschafts-)Architekt/-in, Stadtplaner/-in für das Jahr 2020 aus folgen-

den Herkunftsstaaten gemeldet: China (5), Russland (3), Brasilien (3), Iran (3), Bosnien und Herzegowina (3), Großbritannien (2), Türkei (2), Japan (2), Australien (1), Chile (1), Serbien (1), Bangladesch (1), Syrien (1).

Von den Handwerkskammern wurden im Handwerksbereich sieben Fälle positiv entschieden. Bei den Berufen handelte es sich um Friseur/-in (2), Zahntechniker/-in (1), Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – Schwerpunkt Nutzfahrzeugtechnik (1), Elektroniker/-in (2), Anlagenmechaniker/-in im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (1). Die Herkunftsländer waren die Türkei (2), der Kosovo (1), Bosnien und Herzegowina (1), Serbien (2) und Marokko (1).

Bei der Regierung von Schwaben und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure sind 141 Fälle aus den folgenden Herkunftsländern positiv beschieden worden: Ägypten (3), Albanien (6), Algerien (1), Argentinien (3), Bosnien und Herzegowina (17), Brasilien (4), China (3), El Salvador (1), Guatemala (2), Indien (2), Irak (4), Iran (6), Japan (1), Jordanien (2), Kasachstan (5), Kirgisistan (1), Kolumbien (8), Kosovo (2), Madagaskar (1), Marokko (1), Mexiko (3), Moldau (2), Nicaragua (1), Nordmazedonien (3), Russland (15), Serbien (9), Syrien (10), Türkei (11), Ukraine (10), USA (1), Venezuela (1), Weißrussland (2).

Im Übrigen wurden keine Anträge von Fachkräften aus Drittstaaten positiv beschieden.

b) In wie vielen Fällen in Bayern wurden Qualifikationen nur teilweise anerkannt (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und den Berufsgruppen angeben)?

Im Handwerksbereich sind die Zahlen wie folgt: Bei der Handwerkskammer Mittelfranken wurde in 48 Fällen teilweise anerkannt. Bei den Berufsgruppen handelte es sich um Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (10), Karosseriebauer/-in (1), Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – Schwerpunkt Personenkraftwagentchnik (2), Feinwerkmechaniker/-in (1), Mechatroniker/-in für Kältetechnik (2), Augenoptiker/-in (1), Fliesenleger/-in (1), Maler/-in (1), Maurer/-in (1), Kälteanlagebauer/-in (1), Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker/-in (5), Friseur/-in (1), Bauten- und Objektbeschichter/-in (3), Klempner/-in (1), Elektroniker/-in (10), Herrenfriseur/-in (1), Mechatroniker/-in für Kältetechnik (2), Schreiner/-in (1), Klempner/-in (1), Orthopädietechnik-Mechaniker/-in – Schwerpunkt Individuelle Rehabilitationstechnik (1) und Anlagenmechaniker/-in Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (1). Hierbei handelte es sich jeweils um die Herkunftsländer Ukraine (14), Bosnien und Herzegowina (9), Tunesien (2), Marokko (1), Syrien (2), Kosovo (1), Nordmazedonien (3), Türkei (3), Russland (2), Jordanien (1), Iran (1) und Serbien (9).

Bei der Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen beim ZBFS in Würzburg ist ein Antrag einer Person aus Bosnien und Herzegowina teilweise anerkannt worden.

Bei der Regierung von Niederbayern im Bereich der Agrarberufe ist eine ausländische Qualifikation als Landwirt/-in einer Person aus Aserbaidschan teilweise anerkannt worden.

Im Übrigen wurden keine Anträge von Fachkräften aus Drittstaaten teilweise anerkannt.

c) Wie viele Fälle in Bayern wurden im Rahmen der Anerkennung von Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz negativ im Sinne der Fachkraft entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und den Berufsgruppen angeben)?

Bei der Bayerischen Architektenkammer wurde ein Antrag aus dem Herkunftsland Türkei negativ entschieden.

Im Handwerksbereich gab es acht Ablehnungen. Referenzberuf waren Beton- und Stahlbauer/-in (3), Friseur/-in (2), Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (1) und Feinwerkmechaniker/-in (2). Herkunftsländer waren die Türkei (3), der Kosovo (4), Russland (1).

Im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Regierung von Schwaben und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind 14 Fälle aus folgenden Herkunftsstaaten negativ entschieden worden: Serbien (4), Bosnien und Herzegowina (2), Tunesien (2), Ukraine (2), Chile (1), Kasachstan (1), Russland (1) und Venezuela (1).

Beim StMUK für die Übersetzer- und Dolmetscherabschlüsse sind bislang fünf Verfahren von Antragstellenden aus verschiedenen Herkunftsländern negativ beschieden worden: Bosnien und Herzegowina (1), Nordmazedonien (1), Russland (1), Türkei (1) und Ukraine (1).

Im Übrigen wurden keine Anträge von Fachkräften aus Drittstaaten negativ beschieden.

2. a) In wie vielen Fällen in Bayern steht die Entscheidung bei der Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz noch aus (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland und den Berufsgruppen angeben)?

Die Bayerische Architektenkammer hat fünf Fälle aus den Herkunftsländern Bosnien und Herzegowina (1), Mexiko (1), Serbien (1), Russland (1), Iran (1) gemeldet.

Im Handwerksbereich steht die Entscheidung in 111 Fällen noch aus. Bei den jeweiligen Berufen handelt es sich um Autolackierer/-in (1), Fliesenleger/-in (1), Anlagenmechaniker/-in Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (14), Kosmetiker/-in (1), Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik (1), Tischler/-in (5), Straßenbauer/-in (1), Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/-in (3), Elektroniker/-in (20), Maurer/-in (7), Textilgestalter/-in (1), Zahntechniker/-in (1), Friseur/-in (7), Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker/-in (2), Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (16), Metallbauer/-in (2), Elektroniker/-in – Fachrichtung Energie und Gebäudetechnik (6), Mechatroniker/-in für Kältetechnik (3), Hochbaufacharbeiter/-in (1), Kraftfahrzeugmechatroniker/-in – Schwerpunkt Personenkraftwagenteknik (2), Spengler/-in (1), Maßschneider/-in (1), Bäcker/-in (4), Schreiner/-in (2) und Maler/-in (8). Bei den Herkunftsländern handelt es sich um die Türkei (18), Irak (1), Algerien (1), Iran (2), Serbien (22), Ukraine (7), Nordmazedonien (5), Russland (5), Kosovo (16), Syrien (6), Kasachstan (1), Belarus (3), Bosnien und Herzegowina (18), Marokko (1), Pakistan (1), Albanien (3) und Algerien (1).

Im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure bei der Regierung von Schwaben und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gibt es 47 Fälle: Bosnien und Herzegowina (10), Ukraine (7), Iran (3), Serbien (3), Tunesien (3), Brasilien (2), Türkei (2), Ägypten (1), Albanien (1), Armenien (1), Aserbaidschan (1), Ecuador (1), Jordanien (1), Kamerun (1), Kolumbien (1), Kosovo (1), Kuba (1), Mexiko (1), Moldau (1), Nordmazedonien (1), Russland (1), Syrien (1) und Venezuela (1).

Beim StMUK im Bereich der Übersetzer- und Dolmetscherabschlüsse steht aktuell die Entscheidung in vier Verfahren aus den Herkunftsländern Jordanien (1), Nordmazedonien (1), Russland (1) und Ukraine (1) aus. Beim LAS steht aktuell die Entscheidung in drei Fällen noch aus: gewerblich-technische Berufe: 1 (Bautechniker/-in, Herkunftsland: Bosnien und Herzegowina), sozialpädagogischer und sozialpflegerischer Bereich: 2 (Erzieher/-in, Herkunftsland: Serbien).

Im Übrigen sind keine Entscheidungen in Verfahren von Fachkräften aus Drittstaaten ausstehend.

b) Warum wurden Qualifikationen von Fachkräften nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht anerkannt (bitte aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Gründen mit ihrer jeweiligen Häufigkeitsverteilung und ggf. Unterteilung nach den jeweiligen Stellen, die für die Anerkennung der Qualifikationen zuständig sind, angeben)?

Von der Bayerischen Architektenkammer und dem StMUK wird angeführt, dass der maßgebliche Grund für Ablehnungsbescheide die fehlende Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit dem bayerischen Referenzberuf ist. Von den Handwerkskammern wird angegeben, dass in der Regel die Ausbildung zu kurz war oder es sich nicht um eine staatliche Ausbildung handelte. Bei der Regierung von Schwaben im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure fehlt es meistens an einem Abschluss in einem technisch-naturwissenschaftlichen Studium. Für die Gesundheitsberufe bei den Regierungen gilt, dass für die Feststellung wesentlicher Unterschiede die Verschiedenartigkeit der ausländischen Ausbildung (bspw. kürzere Dauer, Fehlen relevanter Ausbildungsinhalte, anderes Verhältnis von praktischer und theoretischer Ausbildung, Berufsbild entspricht nur teilweise dem hiesigen) oder fehlende Nachweise über die absolvierte Ausbildung maßgeblich sein können. Fehlende Nachweise der berufstypischen Sachkunde sind auch bei der Regierung von Niederbayern für die Agrarberufe meistens

maßgebend. Bei der Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen beim ZBFS in Würzburg werden Anträge zumeist abgelehnt, weil es an deutschen Rechts- und Verwaltungskenntnissen und/oder am erforderlichen Sprachniveau B2 fehlt.

3. a) Wie viele Fälle werden von den jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, bearbeitet (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und bisheriger Anerkennungsquote angeben)?

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 1 a bis 2 a zu den positiv, teilweise anerkannten und negativ beschiedenen Anträgen sowie ausstehenden Verfahren verwiesen. Anerkennungsquoten können derzeit noch nicht benannt werden, da diese bei den Anerkennungsstellen grundsätzlich erst zum Jahresende berechnet werden.

b) Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und Art der Entscheidung angeben)?

Vorbemerkung:

Die gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsfrist für die Anerkennungsstellen beträgt regelmäßig drei Monate und beginnt erst dann, wenn alle Unterlagen der Antragstellenden vollständig vorliegen.

Bei der Bayerischen Architektenkammer beträgt die regelmäßige Bearbeitungsdauer ab Erstkontakt des Anerkennungssuchenden für Anerkennungsanträge grundsätzlich zwischen sechs und acht Monaten. Dies sei abhängig von den Auskünften der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Regierung von Schwaben im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure beträgt ca. drei Monate, bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen ein bis drei Monate. Beim StMUK im Bereich der Übersetzer- und Dolmetscherabschlüsse sowie bei der TUM im Bereich der Berg-/Skiführer/-innen und Schneesportlehrer/-innen werden die Verfahren grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (unabhängig von der Entscheidung) abgeschlossen. Die Bearbeitung eines Antrags auf staatliche Anerkennung im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogik bei der Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen beim ZBFS in Würzburg nimmt ca. 35 Arbeitstage in Anspruch. Bei der Forstschule Lohr a. Main im Bereich der Forstberufe werden die Verfahren grundsätzlich in durchschnittlich zwei Monaten abgeschlossen. Bei der Regierung von Niederbayern im Bereich der Agrarberufe und hauswirtschaftlichen Berufe werden die Anerkennungsverfahren grundsätzlich innerhalb von ca. zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen durchgeführt.

Im Übrigen können seitens der Anerkennungsstellen noch keine durchschnittlichen Bearbeitungsdauern angegeben werden.

4. a) Nach welchen Kriterien bewerten die jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, ob Qualifikationen anerkannt werden (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und den berufsspezifischen Kriterien angeben)?

Maßgeblich für die Berufsanerkennung bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und der Bayerischen Architektenkammer ist die Vergleichbarkeit der maßgeblichen Qualifikation nach Art. 4 Baukammerngesetz (BauKaG). Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG bestimmt die Mindeststudieninhalte für Architekten, Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG setzt Anforderungen an die nachfolgende praktische Tätigkeit fest. Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person wesentlich von den dort genannten Voraussetzungen unterscheidet, können wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

Beim StMWi im Bereich der Markscheiderinnen und Markscheidern sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Ein Hochschulstudium an einer Bergbauuniversität/ Technischen Hochschule im Markscheidfach, fachspezifische Berufstätigkeit zur Durchführung von Markscheiderarbeiten im Bergbau, Qualifikation QE 4 (ggf. zusätzliche Qualifizierung oder Referendariat in einem ausbildenden Bundesland), Anerkennungsgespräch im StMWi mit Fokus auf besondere Rechtsvorschriften für die Berufsausübung. Markscheider unterstehen der staatlichen Aufsicht nach BBergG. Andere Personen: Anerkannte Abschlussprüfung in einer markscheiderischen oder vermessungstechnischen Fachrichtung an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Technikerschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz oder Erwerb einer überdurchschnittlichen Fachkunde durch eine einschlägige Berufsausbildung mit Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tätigkeit. Mindestens dreijährige fachspezifische Berufstätigkeit in dem Bergbauzweig, für den die Anerkennung beantragt wird. Überprüfung der Kenntnisse ggf. im Rahmen eines Prüfungsgesprächs im StMWi. Andere Personen unterstehen der staatlichen Aufsicht nach BBergG. Das Risswerk nach § 63 BBergG besteht aus dem Grubenbild und den Sonstigen Unterlagen. Deren Führung ist anerkannten Markscheidern vorbehalten, es sei denn, es wurden nach § 12 MarkschBergV eine Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes erteilt, dies kann erfolgen bei weniger gefährlichen übertägigen Bergbauzweigen bzw. Bergbauzweigen mit Übertage angesetzten Bohrungen. Dann können die verbliebenen sonstigen Unterlagen auch von anderen Berufsqualifikationen geführt werden; hierfür bedarf es eines eigenen Anerkennungsverfahrens nach § 13 MarkschBergV.

Für IHK-Berufe bei der IHK FOSA gilt: Der detaillierte Vergleich der ausländischen Berufsqualifikation erfolgt bei der IHK FOSA nach den Regelungen des BQFG. Die Kriterien sind daher die jeweils geltende Ausbildungsverordnung zu dem betreffenden deutschen Referenzberuf in Bezug auf Inhalt und Dauer der Ausbildung. Diese Kriterien werden den Inhalten der ausländischen Ausbildung zum Zeitpunkt der Absolvierung gegenübergestellt.

Im Handwerksbereich gilt für den Gesellenbereich § 40a Handwerksordnung (HwO) i. V. m. den Vorschriften des BQFG, d. h. maßgeblich sind i. d. R. Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt. Für den Meisterbereich gilt § 50b HwO, d. h. maßgeblich sind i. d. R. Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang. Hier erfolgt jeweils ein detaillierter und umfangreicher Vergleich.

Die Kriterien für die Ingenieurinnen und Ingenieure richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG und dem BayBQFG.

Im Bereich der Gesundheitsberufe bei den Regierungen erfolgt eine Anerkennung, wenn eine gleichwertige Ausbildung i. S. der Heilberufsgesetze vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich die ausländische Ausbildung nicht wesentlich von den in den Heilberufsgesetzen und den zugehörigen Studien- bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelten Qualifikationen (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) unterscheidet oder bestehende wesentliche Unterschiede durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Kriterien für die Anerkennung sind daher die Inhalte und Dauer der hiesigen Ausbildung in dem jeweiligen Gesundheitsberuf; relevant sind u. a. auch die Art der Ausbildungsinstitution, die Voraussetzungen des Zugangs zur Ausbildung oder Art der Vermittlung in theoretischer oder praktischer Form.

Beim StMUK im Bereich der Übersetzer- und Dolmetscherabschlüsse erfolgt die Bewertung gemäß dem BayBQFG, der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) in Verbindung mit der KMK-Richtlinie für Übersetzer und Dolmetscher. Bei der TUM im Bereich der Berg-/Skiführer/-innen sowie Schneesportlehrer/-innen sowie den Berufen in der Zuständigkeit des LAS erfolgt die Bewertung gemäß BayBQFG, welches hinsichtlich der Anerkennung reglementierter Berufe die Richtlinie 2005/36/EG umsetzt, sowie unter Berücksichtigung des Fachrechts und der rechtlichen Grundlagen für den jeweiligen hiesigen Referenzberuf (z. B. Lehrpläne, Schul-/Ausbildungsordnungen).

Bei der Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen beim ZBFS in Würzburg finden im Bereich der Sozial- und Kindheitspädagogik das BayBQFG und das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) Anwendung. Der Prüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Bereich der Sozialpädagogik liegt der Beschluss des Fachbereichstages für Soziale Arbeit vom 07.05.2014 zugrunde, mit dem die materiellen Anforderungen definiert werden, die an

die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse zu stellen sind. Die Prüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Bereich der Kindheitspädagogik beruht im Wesentlichen auf den Festlegungen:

- im Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit,
- im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010 und im Beschluss der Jugend - und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010,
- im Positionspapier des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit vom 18.06.2015 zum Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge.

Beim StMAS kommen im Bereich der Sozialversicherungsfachangestellten und Sozialfachwirten/Sozialversicherungsfachwirtinnen folgende Regelungen zur Anwendung:

- Ausbildungsordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten (Sozialversicherungsfachangestellten-Ausbildungsverordnung).
- Fortbildungsordnung: Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung (Sozialversicherungsfachwirt-Prüfungsverordnung – SozFWPrüfVO).

Bei der Forstschule Lohr a. Main im Bereich der forstlichen Berufsabschlüsse richten sich die Kriterien nach den Vorgaben der Ausbildungsinhalte für Forstwirte/Forstwirtinnen, Forsttechniker/-innen bzw. Revierjäger/-innen. Im Bereich der Agrarberufe bei der Regierung von Niederbayern sind die Ausbildungsordnungen der Referenzberufe, die Lehrpläne der Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie die praktische Berufserfahrung nach der Ausbildung maßgebend. Im Bereich der hauswirtschaftlichen Berufe sind die Inhalte und der Umfang der Theoretischen und Praktischen Ausbildung in Verbindung mit der praktischen Berufsausübung nach der Ausbildung maßgeblich.

b) Aus welchen Gründen benötigen die jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, unterschiedliche Bearbeitungszeiten (bitte ggf. stellenspezifisch bzw. berufsgruppenbezogen begründen)?

Unterschiedliche Bearbeitungszeiten bei den Anerkennungsstellen sind grundsätzlich insbesondere darin begründet, dass Antragstellende die benötigten Unterlagen erst mit Verzögerung vollständig (und formgerecht) vorlegen. Ein weiterer Grund für unterschiedliche Bearbeitungszeiten kann beispielsweise die notwendige Hinzuziehung von externen Sachverständigen der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bzw. der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sein. Verzögerungen entstehen dadurch vermehrt im Bereich der Gesundheitsberufe bei den Regierungen sowie bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, der Regierung von Schwaben und der Bayerischen Architektenkammer. Hinzu kommt im Bereich der Gesundheitsberufe ein regional unterschiedlich hohes Antragsaufkommen bei den Regierungen. Für die Anerkennung von Übersetzer- und Dolmetscherabschlüssen beim StMUK bedarf es aufgrund geringer Antragszahlen noch des Aufbaus der erforderlichen Bearbeitungsroutine. Bei den Forst-, Agrar- und hauswirtschaftlichen Berufen bei der Forstschule Lohr a. Main sowie der Regierung von Niederbayern ist die Bearbeitungsdauer von der Intensität der Kommunikation mit den Antragstellenden abhängig.

c) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bearbeitungszeit bei der Anerkennung von Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu beschleunigen (bitte aufgeschlüsselt nach den stellenspezifischen und den landespolitischen Maßnahmen angeben)?

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen grundsätzlich in den meisten Fällen die Gründe für unterschiedliche Bearbeitungszeiten nicht bei den Anerkennungsstellen selbst, sondern sind auf externe Umstände zurückzuführen. Dementsprechend ist das Ergreifen von Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren nicht strukturell, sondern allenfalls im Einzelfall angezeigt. Gleichwohl sind die Anerkennungsstellen aufgrund der gemachten Erfahrungen fortlaufend bemüht, die Verfahren weiter zu optimieren und effizienter zu

gestalten. Um zukünftig besser nachvollziehen zu können, ob Verzögerungen auf die Anerkennungsstelle oder den Antragstellenden zurückzuführen sind, legt die Staatsregierung dem Landtag in Kürze einen Gesetzentwurf zur Anpassung des BayBQFG vor, nach dem ein weiteres Statistikmerkmal von den Anerkennungsstellen zu erheben sein wird. Das zukünftig zusätzlich zu erhebende Statistikmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ wird im Zusammenspiel mit dem Statistikmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ (bislang: „Datum der Antragstellung“) Aufschluss darüber geben, ob die Verzögerung im Verfahren auf den Antragstellenden oder die Anerkennungsstelle zurückzuführen ist.

5. a) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die jeweiligen Stellen in Bayern, die für die Anerkennung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz verantwortlich sind, zu unterstützen (bitte aufgeschlüsselt nach den stellenspezifischen und den landespolitischen Maßnahmen angeben)?

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB) bei der Regierung von Mittelfranken wird die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) für die Zwecke der Berufsanerkennung bei der Abwicklung der beschleunigten Fachkräfteverfahren unterstützen und zudem fundierte Beratung zur Anerkennung von Gesundheitsberufen leisten. Beides soll die Anerkennungsbehörden von zeitintensiver Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller entlasten und durch bessere Qualität der eingereichten Antragsunterlagen Verfahrensverzögerungen durch Nachforderung von Dokumenten verhindern. Die KuBB wird ihre Arbeit voraussichtlich Anfang 2021 aufnehmen. Zudem fördert das StMAS weiterhin die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) in Landshut, Ingolstadt, Regensburg, Würzburg und Bamberg. Im Zuge des Inkrafttretens des FEG ist die Zielgruppe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen um Ausländerbehörden und Unternehmen erweitert worden. So werden Anerkennungsstellen entlastet, sodass sie sich auf ihr Kerngeschäft – die Durchführung der Anerkennungsverfahren – konzentrieren können. Darüber hinaus wird mit dem (unter 4c) bereits erwähnten Gesetzentwurf zur Anpassung des BayBQFG auch das BauKaG und die Systematik zum BayBQFG vereinfacht.

Speziell im Bereich der Gesundheitsberufe wurden zudem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Personalaufstockung bei den Regierungen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung standen,
- Einrichtung der GfG bei der ZAB: Unterstützung der Anerkennungsbehörden bei der Gleichwertigkeitsprüfung (u. a. Gutachten zur Gleichwertigkeit, Bestimmung der Referenzqualifikation, fachlich-inhaltliche Instrumentarien, Mustergutachten und Informationen in der anabin-Datenbank),
- Entwicklung einheitlicher Antragsformulare und Musterbescheide,
- Unterstützung bei der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung in den Anerkennungsverfahren (Workshops und Schulungen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter),
- Aufbau einer bayernweiten Bescheidatenbank für die Gesundheitsfachberufe, um Erfahrungen in vergleichbaren Fallkonstellationen zu teilen.

b) Bei welchen Berufsgruppen in Bayern kommt es bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeiten (bitte aufgeschlüsselt nach den verantwortlichen Stellen mit Nennung der jeweiligen Bearbeitungszeiten angeben)?

Für den Handwerksbereich, den Bereich der Gesundheitsberufe sowie der Sozial-/Kindheitspädagoginnen und -pädagogen kann noch keine aussagekräftige Antwort gegeben werden.

Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse zu überdurchschnittlich langen Bearbeitungs-dauern vor.

- c) **Welche spezifischen Maßnahmen werden hierzu ergriffen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Berufsgruppen und den verantwortlichen Stellen angeben)?**

Vor dem Hintergrund, dass noch keine aussagekräftige Antwort gegeben werden kann bzw. keine überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeiten bekannt sind, sind derzeit keine Maßnahmen geplant.

6. a) **Ist bei Fällen, bei denen Anträge zur Anerkennung von Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vollständig sind, eine Verkürzung der vorgegebenen Bearbeitungsfrist geplant (bitte begründen und ggf. stellenspezifisch oder berufsgruppenbezogen ausführen)?**

Abgesehen von der Verkürzung der Fristen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (§ 81a AufenthG) sind der Staatsregierung weder für die bundesrechtlich noch für die landesrechtlich geregelten Berufe Pläne über eine Verkürzung der Fristen bei vollständigem Vorliegen der Unterlagen bekannt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bearbeitungsfristen für die Anerkennungsverfahren erst dann beginnen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

- b) **Ist bei Fällen, bei denen Nachweise zur Anerkennung von Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachgereicht wurden, eine Verkürzung der anschließenden Bearbeitungsfrist geplant (bitte begründen ggf. stellenspezifisch oder berufsgruppenbezogen ausführen)?**

Pläne über eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen für den Fall, dass Unterlagen nachgereicht werden, sind der Staatsregierung nicht bekannt. Eine Verkürzung zulasten der Anerkennungsstellen wäre zudem nicht sachgerecht.

7. a) **Bei welchen Berufsgruppen in Bayern kommt es bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zu überdurchschnittlich häufigen Ablehnungen (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsland der Fachkräfte und Nennung der jeweiligen Gründe angeben)?**
b) **Welche spezifischen Maßnahmen werden hierzu ergriffen (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Berufsgruppen und den verantwortlichen Stellen angeben)?**

Es liegen keine Erkenntnisse zu signifikant überdurchschnittlichen Ablehnungsquoten in bestimmten Berufsgruppen vor. Vor diesem Hintergrund sind keine Maßnahmen angezeigt.

- c) **Wird länderübergreifend evaluiert bzw. wird eine solche Evaluierung angestrebt, um die Gründe einer Ablehnung der Qualifikationen nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz in verschiedenen Fällen zu finden (bitte begründen und ggf. stellenspezifisch oder berufsgruppenbezogen ausführen)?**

Alle Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze sehen die Erhebung von Statistiken über die Anerkennungsverfahren vor (z. B. Art. 16 BayBQFG). Da die Statistikvorschriften in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen die Gründe für Ablehnungen nicht erfassen, existiert hierzu keine Datenerhebung. Eine solche ist auch nicht geplant.

Im Übrigen besteht das Anerkennungsmonitoring des Bundesinstituts für berufliche Bildung (BiBB), das regelmäßig auch auf die Gesundheitsberufe eingeht, da diese den größten Teil der Anerkennungsverfahren ausmachen.

- 8. a) Welche Kapazitäten und Ressourcen stehen den Stellen in Bayern zur Verfügung, die für die Anerkennung der Qualifikationen im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes verantwortlich sind (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Stellen und Umfang der Kapazitäten/Ressourcen, insbesondere Anzahl des geschulten Personals, angeben)?**
- b) Ist ein Ausbau der verantwortlichen Stellen in Bayern geplant (bitte aufgeschlüsselt nach den Stellen angeben)?**

Geschäftsbereich des StMB:

Die Bayerische Architektenkammer verfügt über zwei Mitarbeiter/-innen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau verfügt über eine Vollzeitkraft. Diese hat jedoch eine Vielzahl von weiteren Berufsaufgaben, sodass ihr ca. 50 Prozent der Arbeitszeit für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Verfügung steht. Nach aktuellem Kenntnisstand ist derzeit keine Aufstockung von Stellen geplant.

Geschäftsbereich des StMWi:

Die IHK FOSA verfügt derzeit über 30 Mitarbeiter/-innen, wobei alle Mitarbeiter/-innen in den Bearbeitungsprozess zur Anerkennung eingebunden sind. Laut IHK FOSA werden mit weiterem Ansteigen der Anträge weitere Mitarbeiter/-innen zur Antragsbearbeitung eingestellt.

Für den Bereich der Markscheider/-innen ist die Fachstelle für Bergtechnik, Gefahrenabwehr, energetische Bodenschätze im StMWi wie folgt personell ausgestattet: zwei Mitarbeiter/-innen der 4. QE aus dem Bergbau, die u. a. auch für Anerkennungen zuständig sind. Ein weiterer Stellenausbau ist nicht geplant.

Im Handwerksbereich gestaltet sich die Stellensituation im Bereich Anerkennung wie folgt: Bei der Handwerkskammer Oberfranken gibt es eine Stelle mit einem Anteil von 1,0. Bei der Handwerkskammer Mittelfranken gibt es eine Stelle mit einem Anteil von 1,0 und eine Stelle mit einem Anteil von 0,4. Bei der Handwerkskammer Unterfranken gibt es eine Stelle mit einem Anteil von 0,5 und eine Stelle mit einem Anteil von 0,2. Bei der Handwerkskammer Schwaben gibt es eine Stelle mit einem Anteil von 0,5 sowie eine Stelle mit einem Anteil von 0,3. Bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz sind es zwei Stellen mit einem Anteil von 0,5 und 0,25. Bei der Handwerkskammer München und Oberbayern sind Stellen mit Anteilen von 1,0, 0,925 und einmal 0,5 vorhanden. Nach derzeitigem Stand ist ein Stellenausbau nach den aktuell vorliegenden Zahlen nicht konkret geplant.

Für den Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure stehen bei der Regierung von Schwaben 1,35 Stellenanteile für die Anerkennungsverfahren und bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau 0,5 Stellenanteile zur Verfügung. Ein Ausbau der Stellen ist derzeit nicht geplant.

Geschäftsbereich des StMGP:

Die Bearbeitung von Anträgen im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit für Anerkennungsverfahren. Für diese stehen – soweit eine Rückmeldung vorliegt – folgende Kapazitäten zur Verfügung:

- Regierung von Oberfranken: ca. 1,2 Stellenanteile,
- Regierung von Mittelfranken: 2,0 Stellenanteile,
- Regierung von Schwaben: derzeit ca. 1,6 Stellenanteile (Abzug von Personal für pandemiebedingte Aufgaben),
- Regierung von Unterfranken: 2,0 Stellenanteile (Anerkennungen Gesundheitsfachberufe; daneben 2,0 Stellenanteile für die Erteilung von vorläufigen Berufserlaubnissen bei den approbierten Heilberufen),
- Regierung von Oberbayern: 10,7 Stellenanteile.

Zuletzt wurden für die Anerkennungen bei den Pflegeberufen sechs zusätzliche Stellen bewilligt und auf die sieben Bezirksregierungen verteilt. Ein weiterer Ausbau hängt maßgeblich von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Geschäftsbereich des StMUK:

StMUK: 1 pädagogischer Mitarbeiter/-in (Anerkennungsverfahren ca. 15–20 Prozent der Dienstaufgaben). LAS: Es ist keine Angabe der Kapazitäten/Ressourcen, die für die Anerkennungsverfahren im Zusammenhang mit dem FEG vorgesehen sind, möglich, da diese Verfahren in Abhängigkeit von Referenzberuf und Herkunftsland von allen Mitarbeiter/-innen neben anderen Anträgen gemäß BayBQFG (und BVFG) bearbeitet

werden. Aktuell stehen am LAS Mitarbeiter/-innen mit Stellenanteilen in Höhe von ca. 3,8 zur Bearbeitung aller Anträge – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des FEG – zur Verfügung. TUM: 1 Mitarbeiter/-in (Anerkennungsverfahren ca. 5 Prozent der Dienstaufgaben). Ein Ausbau an Stellen ist derzeit nicht geplant.

Geschäftsbereich des StMAS:

Bei der Anerkennungsstelle im StMAS erledigen zwei Mitarbeiter/-innen die Aufgaben der Berufsanerkennung, allerdings nur zu marginalen nicht näher zu beziffernden Anteilen. Bei der Anerkennungsstelle für Sozial- und Kindheitspädagogen und -pädagoginnen erledigen sechs Mitarbeiter/-innen die Aufgaben der Berufsanerkennung, allerdings ebenfalls nur zu marginalen nicht näher zu beziffernden Anteilen. Ein Stellenausbau ist derzeit nicht geplant.

Geschäftsbereich des StMELF:

Im Bereich der forstlichen Abschlüsse, der Agrarberufe sowie der hauswirtschaftlichen Berufe befasst sich an jeder Anerkennungsstelle eine Person mit zeitlich untergeordnetem Stellenanteil mit Anerkennungsverfahren. Ein Ausbau der Stellen ist derzeit nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des StMI:

Bayerische Verwaltungsschule: drei geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die u. a. auch für Anerkennungen zuständig sind. Ein Ausbau der Stellen ist derzeit nicht geplant.

- c) Wird stellenübergreifend evaluiert bzw. wird eine solche Evaluierung angestrebt, um die Gründe einer Ablehnung der Qualifikation nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und/oder die unterschiedlich schnelle Bearbeitungszeit der Fälle zu ermitteln (bitte begründen und ggf. berufsgruppenbezogen ausführen)?**

Es gilt das zu Frage 7 c Gesagte. Im Übrigen wird derzeit eine Studie zur Evaluation des Anerkennungsverfahrens für ausländische Pflegeabschlüsse in Bayern durchgeführt. Neben der Evaluation der Verweildauern und des Bedarfs an ausländischen Pflegefachkräften bis 2050 ist auch die Analyse der Verfahrensdauern Inhalt der Studie. Hieraus sollen Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Anerkennungsverfahrens in Bayern resultieren. Zudem werden Antragszahlen und Bearbeitungszeiten hinsichtlich der Pflegeberufe regelmäßig bei den zuständigen Regierungen abgefragt, um etwaigen Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen.